

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1953

Nummer 8

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 113.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 1. 1953, Anerkennung von Seefahrtbüchern als Paßersatz (Belgien). S. 113.

III. Kommunalaufsicht: Bek. 15. 1. 1953, Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 113.

IV. Öffentliche Sicherheit: Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen (Vorführerscheine) für Filmvorführer. S. 115.

D. Finanzminister.

RdErl. 30. 12. 1952, Gewährung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern sowie Ersatz des Verdienstausfalles an Beisitzer der Ausgleichsausschüsse und der Beschwerdeausschüsse nach dem Lastenausgleichsgesetz. S. 116.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 116.

Bek. 15. 1. 1953 Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT). S. 116.
— RdErl. NW. PR. Nr. 1/53 v. 14. 1. 1953, Regelung der Pflegesätze

für die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege unterhaltenen Heil- und sonstigen pflegerischen Anstalten im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 117.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 117.

G. Arbeitsminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 118.

H. Sozialminister.

RdErl. 8. 1. 1953, Prüfungsgebühren; hier: Erhebung von Prüfungsgebühren sowie Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für medizinisches Hilfspersonal und Apothekerpraktikanten. S. 118.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Oberstabsintendant a. D. O. Gries zum Regierungsrat im Innenministerium.

— MBl. NW. 1953 S. 113.

1953 S. 113
geänd. d.
1954 S. 341

I. Verfassung und Verwaltung

Anerkennung von Seefahrtbüchern als Paßersatz (Belgien)

S. 113 m.

1. 1201 Nr. 371

RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1953 — I—13.43 — 557/51 —

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes werden nach einer Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Königlich Belgischen Regierung die im Besitz der Staatsangehörigen eines jeden der beiden Staaten befindlichen Seefahrtbücher als Paßersatz anerkannt. Die Seefahrtbücher müssen die vollständige Personalbeschreibung, die Bezeichnung der Staatsangehörigkeit und ein abgestempeltes Lichtbild des Inhabers enthalten.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik und Belgien ist am 1. Dezember 1952 in Kraft getreten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 113.

1953 S. 113
aufgeh. d.
1954 S. 2142

III. Kommunalaufsicht

Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 15. 1. 1953 — III C — 245

Feuerlöschschläuche

Bei der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche an der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle sind folgende Feuerlöschschläuche nach den Normvorschriften geprüft worden. Die Prüfungsergebnisse entsprechen den

Bedingungen des Normblattentwurfes DIN 14 811. Die aufgeführten Feuerlöschschläuche werden deshalb im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Lfd. Nr.	Hersteller	Art des Schlauches	Prüf.-Nr.
1	Fa. I. D. Seyboth, Re-gensburg	B 75 mm Ø, roh, rundgewebt	209
2	"	B 75 mm Ø, roh, rundgewebt	210
3	Fa. Albert Ziegler, Giengen (Brenz)	C 52 mm Ø, gum., flachgewebt	214
4	"	C 52 mm Ø, gum., flachgewebt	215
5	"	B 75 mm Ø, gum., flachgewebt	233
6	"	B 75 mm Ø, gum., flachgewebt	234
7	"	C 52 mm Ø, gum., flachgewebt	242
8	"	B 75 mm Ø, gum., flachgewebt	243
9	Fa. Walraf Textilwerke, Rheydt (Rhld.)	B 75 mm Ø, gum., rundgewebt	223
10	"	C 52 mm Ø, roh, rundgewebt	224
11	"	C 52 mm Ø, roh, rundgewebt	244
12	"	C 52 mm Ø, gum., flachgewebt	245
13	Fa. Franz A. Parsch, Ibbenbüren (Westf.)	B 75 mm Ø, roh, rundgewebt	227
14	"	C 52 mm Ø, roh, rundgewebt	228
15	"	B 75 mm Ø, gum., rundgewebt	247
16	"	C 52 mm Ø, gum., rundgewebt	248

53 S. 113 u.

1954 S. 2142

56 S. 1187/88 Nr. 4

56 S. 2637/38 Nr. 39 c

Nr. Lfd.	Hersteller	Art des Schlauches	Prüf.-Nr.
17	Fa. Franz A. Parsch, Ibbenbüren (Westf.)	B 75 mm ϕ , roh, rundgewebt	267
18	"	C 52 mm ϕ , roh, rundgewebt	268
19	"	B 75 mm ϕ , gum., rundgewebt	273
20	"	C 52 mm ϕ , gum., rundgewebt	274
21	Fa. Mech. Hanf-schlauchweberei, Dabringhausen (Essen)	C 52 mm ϕ , gum., flachgewebt	237
22	"	C 52 mm ϕ , gum., rundgewebt	239
23	"	C 52 mm ϕ , gum., flachgewebt	241
24	"	C 52 mm ϕ , roh, rundgewebt	249
25	"	B 75 mm ϕ , roh, rundgewebt	250
26	"	C 52 mm ϕ , roh, rundgewebt	251
27	"	B 75 mm ϕ , roh, rundgewebt	252
28	"	B 75 mm ϕ , gum., rundgewebt	270
29	Fa. Weisbrod & Co., Weinheim a. d. B.	C 52 mm ϕ , roh, rundgewebt	246
30	Fa. Gollmer & Hummel, Neuenbürg (Württb.)	B 75 mm ϕ , gum., flachgewebt	253
31	"	C 52 mm ϕ , gum., flachgewebt	254
32	"	C 52 mm ϕ , gum., flachgewebt	255
33	"	B 75 mm ϕ , roh, rundgewebt	262
34	"	B 75 mm ϕ , roh, rundgewebt	264
35	Fa. Anton Bigerl, Freising (Bay.)	B 75 mm ϕ , gum., flachgewebt	265
36	"	C 52 mm ϕ , gum., flachgewebt	266

Ich bitte, den Feuerwehrdienststellen hiervon Kenntnis zu geben.

Bezug: Mein RdErl. v. 29. 5. 1952 — III C 203 (MBI. NW. S. 645).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämtler, Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesfeuerwehrschule in Warendorf/Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 113.

IV. Öffentliche Sicherheit

Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen (Vorführerscheine) für Filmvorführer

RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1953 — IV A 3 — 19.29 Nr. 1541/53 —

Die Befähigungszeugnisse — Vorführerscheine — der nachbenannten Filmvorführer sind als verloren gemeldet und werden für ungültig erklärt:

Name:	Wohnung:	Geb.-Dat. u. Geb.-Ort:	Zeugnis Nr.:	Ausgestellt in:
Thelen Mathias	Esch, Kr. Euskirchen, Kleinbüllesheimer Weg 40	14. 5. 1930 in Esch	127	Köln v. 12. 10. 1950

Name:	Wohnung:	Geb.-Dat. u. Geb.-Ort:	Zeugnis Nr.:	Ausgestellt in:
Gorski Wilhelm	Hamburg-Blankenese, Fr. Legahnstraße 12	22. 6. 1917 in Gelsenkirchen	1067	Düsseldorf Juni 1940

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1953 S. 115.

D. Finanzminister

Gewährung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern sowie Ersatz des Verdienstaufalles an Beisitzer der Ausgleichsausschüsse und der Beschwerdeausschüsse nach dem Lastenausgleichsgesetz

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 12. 1952 — I E 1 Tgb.Nr. 5228 5

1. Nach § 350 Abs. 3 LAG. werden den Beisitzern der Ausschüsse im Rahmen des LAG. (Ausgleichsausschüsse, Beschwerdeausschüsse, in entsprechender Anwendung Vorprüfungsausschüsse usw.) für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz des Verdienstaufalles nach den für die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen geltenden Vorschriften gewährt. Die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen v. 1. August 1951 (BGBl. I S. 485).
2. Soweit bisher noch nicht nach den unter Ziff. 1 genannten Bestimmungen verfahren worden ist, bitte ich, Entschädigungen vom Tage nach der Veröffentlichung dieses Erlasses an unter Anwendung vorstehender Ziff. 1 zu gewähren.
3. Meinen Erlaß v. 26. November 1951 über die Gewährung von Reise- und Tagegeldern an die Beisitzer der Kammern des Beschwerdeausschusses für Soforthilfe und der Soforthilfeausschüsse bei den Ämtern für Soforthilfe (MBI. NW. 1951 S. 1363) hebe ich gleichzeitig auf.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 116.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Versetzung: Regierungsbaurat Dipl.-Ing. H. Evers am 1. Dezember 1952 vom Landesstraßenbauamt Köln 2 zum Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

— MBI. NW. 1953 S. 116.

Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT)

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 15. 1. 1953 — II 2—171—33.3 — Tgb.Nr. 129/53

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der „Polizeiverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte zur Verwendung im Bergbau unter Tage (Bergbau-Feuerlöschgeräte)“ vom 16. Juni 1952 (GV. NW. S. 109) habe ich die unten genannten Feuerlöschgeräte als Nachtrag II in die „Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte“ vom 15. Juli 1952 (MBI. NW. S. 963) aufgenommen und damit für die Verwendung im Bergbau des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen.

Auf Grund des § 2 der genannten Polizeiverordnung wird nachfolgend der Nachtrag II der „Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte“ veröffentlicht.

Die Zuständigkeit der Bergbehörde zur Regelung des Einsatzes der Geräte wird durch die Liste nicht berührt.

Nachtrag II zur Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT)

Nr. Lfd.	Hersteller-Firma:	Firmenbezeichnung:	Typenbezeichnung:	Zulassungs-(Kenn-)Nr.:	Löschmittel-Inhalt:	Bemerkungen:
11	Deutsche Feuerlöcher Bauanstalt WINTRICH & Co., Bensheim a. d. B.	WINTRICH Kohlen-säure-Schneelöcher C 6	K 6	BuT 315 — 4/52	Kohlensäure 6 kg	—
12	CONCORDIA Elektrizitäts-AG., Dortmund, Münsterstraße 231	CEAG-Zumischer ZD 20	LBZ 20	BuT 321 — 1/52	Luftschaum 20 l	—
13	TOTAL KG., Foerstner & Co., Ladenburg (Neckar)	TOTAL-Zumischer BF 25	LBZ 25	BuT 321 — 2/52	Luftschaum 25 l	—
14	A. WERNER & Co., Spezialfabrik für Feuerlöschtechnik, Leverkus-Küppersteg	WERNER 6-kg-BuT-Kohlensäure-Schneelöcher	K 6	BuT 315 — 5/52	Kohlensäure 6 kg	—
15	MINIMAX GmbH., Stuttgart 1	MINIMAX L 15	LD 15	BuT 312 — 3/52	Luftschaum 15 l	—
16	MINIMAX GmbH., Stuttgart 1	MINIMAX C 6-BuT-Kohlensäure-Schneelöcher	K 6	BuT 315 — 6/52	Kohlensäure 6 kg	—
17	Deutsche Feuerlöcher Bauanstalt WINTRICH & Co., Bensheim a. d. B.	WINTRICH Kohlen-säure-Trockenlöcher P 6	PK 6	BuT 314 — 2/52	WINTRICH-Löschpulver 6 kg	—
18	A. WERNER & Co., Spezialfabrik für Feuerlöschtechnik, Leverkus-Küppersteg	WERNER 6 kg-BuT-Kohlensäure-Trockenlöcher	PK 6	BuT 314 — 3/52	WERNER-Löschpulver 6 kg	—
19	A. WERNER & Co., Spezialfabrik für Feuerlöschtechnik, Leverkus-Küppersteg	WERNER 10 l-BuT-Luftschaumlöcher	LD 10	BuT 311 — 4/52	Luftschaum 10 l	—
20	Deutsche Feuerlöcher Bauanstalt WINTRICH & Co., Bensheim a. d. B.	WINTRICH 30 l-BuT-Behälter-Zumischgerät für die Erzeugung von Luftschaum	LBZ 30	BuT 321 — 3/52	Luftschaum 30 l	—

1953 S. 117
geänd. d.
1954 S. 489

1953 S. 117
aufgeh.
1955 S. 2010 Nr. 35

— MBl. NW. 1953 S. 116.

Regelung der Pflegesätze für die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege unterhaltenen Heil- und sonstigen pflegerischen Anstalten im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. NW. PR. Nr. 1/53 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 14. 1. 1953 — Pb. Y—5—c Mü/Lu. — 282/53

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) v. 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), verlängert durch Gesetz v. 29. März 1951 (BGBl. S. 223), in Verbindung mit der Anordnung PR. Nr. 140/48 der Verwaltung für Wirtschaft, Frankfurt, v. 18. Dezember 1948 betr. Pflegesätze der Kranken- und Heilanstalten und sonstigen pflegerischen Anstalten aller Art und meinem RdErl. NRW. PR. Nr. 5/50 v. 28. Dezember 1950 (MBl. NW. 1951 S. 9) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die laut Anl. 1 meines RdErl. NRW. PR. Nr. 5/50 v. 28. Dezember 1950 festgesetzten Pflegehöchstsätze werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 um 16% und mit Wirkung vom 1. Januar 1953 um 19% erhöht.

Preisrechtlich werden keine Bedenken dagegen erhoben, wenn die 16%ige Erhöhung bereits ab 1. August 1952 berechnet wird.

§ 2

Der RdErl. NRW. PR. Nr. 4/51 v. 4. Juni 1951 wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1953 S. 117.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf: Regierungsrat Dr. W. Gilles zum Oberregierungsrat.

Regierung Köln: Forstassessor H. G. Rau zum Forstmeister.

Landeskulturamt Westfalen in Münster: Regierungsvermessungsassessor G. Bolesta zum Regierungsvermessungsrat.

— MBl. NW. 1953 S. 117.

G. Arbeitsminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Regierungs- und Gewerberat Ronicke zum Oberregierungs- und -gewerberat.

Versetzung: Regierungsrat Gorissen zum Versorgungsamt Bielefeld.

— MBl. NW. 1953 S. 118.

H. Sozialminister

Prüfungsgebühren;

hier: Erhebung von Prüfungsgebühren sowie Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für medizinisches Hilfspersonal und Apothekerpraktikanten

RdErl. d. Sozialministers v. 8. 1. 1953 — II A/1 — 05/59 —

(1) Die Erhebung der Prüfungsgebühren und die Entschädigung der Mitglieder und Schriftführer der Prüfungsausschüsse hat in Zukunft einheitlich nach den nachfolgenden Bestimmungen zu erfolgen:

1. Krankenschwestern, Säuglings- und Kinderschwestern.

RdErl. d. früheren RMDI. v. 1. 7. 1940 (RMBI. V. S. 1436).

Die Prüfungsgebühr beträgt 15,— DM
Hiervon gelten als Gebühr für die sächlichen Unkosten 1,50 DM

Von dem verbleibenden Rest von 13,50 DM erhalten:
 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 6,— DM
 die beiden ärztl. Mitglieder des Prüfungsausschusses je 3,— DM
 der Sekretär des Prüfungsausschusses 1,50 DM

2. Diätenassistentinnen.

RdErl. d. früheren RMdI. v. 5. 4. 1937 (RMBliV. S. 583) und v. 5. 7. 1937 (RMBliV. S. 1139).

Die Prüfungsgebühr beträgt 22,— DM
 Hiervon gelten als Gebühr für die sächlichen Unkosten 2,— DM
 Von dem verbleibenden Rest von 20,— DM erhalten:
 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 6,— DM
 die 4 Prüfungsmitglieder je 3,— DM
 der Sekretär des Prüfungsausschusses 2,— DM

3. Hebammen.

Durch die 6. Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes v. 16. September 1941 (RGBl. I S. 561) ist die Prüfungsgebühr für jeden Prüfling auf 15,— DM festgesetzt worden. Die Verteilung der Prüfungsgebühren erfolgt auf Grund des RdErl. des früheren RMdI. v. 3. 3. 1942 (RMBliV. S. 528).

Hiervon gelten als Gebühr für die sächlichen Unkosten 1,— DM
 Von dem verbleibenden Rest von 14,— DM erhalten:
 der Vorsitzende des Ausschusses 5,— DM
 die 3 ärztl. Mitglieder des Ausschusses je 2,— DM
 die prüfende Hebammenoberin oder Lehrhebamme 1,50 DM
 der Sekretär des Ausschusses 1,50 DM

4. Wochenpflegerinnen.

RdErl. d. früheren RMdI. v. 20. 9. 1943 (RMBliV. S. 1519).

Die Prüfungsgebühr beträgt 15,— DM
 Hiervon gelten als Gebühr für die sächlichen Unkosten 1,— DM
 Von dem verbleibenden Rest von 14,— DM erhalten:
 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 5,— DM
 die 3 ärztl. Mitglieder des Ausschusses je 2,— DM
 die prüfende Lehrhebamme 1,50 DM
 der Sekretär des Ausschusses 1,50 DM

5. Med.-techn. Gehilfinnen und med.-techn. Assistentinnen.

Geregelt durch Anl. III zu Anl. 2 zum RdErl. d. früheren RMdI. v. 26. 6. 1940 (RMBliV. S. 1292 — 1302) in der Fassung des RdErl. d. früheren RMdI. v. 1. Dezember 1941 (RMBliV. S. 2182).

a) Prüfung für med.-techn. Gehilfinnen
 Die Prüfungsgebühr beträgt 20,— DM
 Hiervon erhalten:
 der Vorsitzende des Ausschusses 6,70 DM
 der Prüfer in jedem Prüfungsfach 0,85 DM
 der Sekretär des Prüfungsausschusses 1,35 DM

b) Prüfung der med.-techn. Assistentinnen
 Die Prüfungsgebühr beträgt 20,— DM
 Hiervon erhalten:
 der Vorsitzende des Ausschusses 5,75 DM
 der Prüfer in jedem Prüfungsfach 0,75 DM
 der Sekretär des Prüfungsausschusses 1,15 DM

c) Ergänzungsprüfung der med.-techn. Assistentinnen
 Die Prüfungsgebühr beträgt 9,— DM
 zuzüglich 1,25 DM
 für jedes Prüfungsfach.
 Hiervon erhalten:
 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 6,— DM
 der Prüfer in jedem Prüfungsfach 1,25 DM
 der Sekretär des Prüfungsausschusses 1,50 DM

d) Wiederholungsprüfung
 Die Prüfungsgebühr beträgt 9,— DM
 zuzüglich 1,25 DM
 für jedes Prüfungsfach.
 Hiervon erhalten:
 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 6,— DM
 der Prüfer in jedem Prüfungsfach 1,25 DM
 der Sekretär des Prüfungsausschusses 1,25 DM

e) Schutzprüfung
 Die Prüfungsgebühr beträgt 10,— DM
 Hiervon erhalten:
 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 5,— DM
 der Leiter der Lehranstalt und der Prüfer je 1,50 DM
 der Sekretär des Prüfungsausschusses 1,— DM

Die verbleibenden Reste aus den Prüfungsgebühren dienen zur Deckung der sächlichen Unkosten des Prüfungsausschusses. Neben der Prüfungsgebühr hat der Prüfling an die Anstalt, an der die Prüfung durchgeführt wird, vor Beginn der Prüfung einen Unkostenbeitrag für Materialverbrauch zu entrichten.

Dieser Beitrag ist

für med.-techn. Gehilfinnen 5,— DM
 für med.-techn. Assistentinnen 10,— DM
 bei der Wiederholungsprüfung für jedes Prüfungsfach 1,— DM
 bis zum Höchstbetrage von 8,— DM
 für med.-techn. Gehilfinnen und für med.-techn. Assistentinnen . . . 10,— DM
 für die Ergänzungsprüfung für jedes Prüfungsfach 1,— DM

6. Masseure.

Für die staatliche Prüfung von Masseuren ist bis zum Inkrafttreten einer bundeseinheitlichen Regelung eine Gebühr von . 18,— DM zu erheben.

Hiervon gelten als Gebühr für die sächlichen Unkosten 1,50 DM
 Von dem verbleibenden Rest von 16,50 DM erhalten:
 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 6,— DM
 die beiden übrigen Mitglieder je . . . 4,50 DM
 der Sekretär des Prüfungsausschusses 1,50 DM

7. Desinfektoren.

RdErl. d. früheren Preuß. MdI. v. 9. 1. 1933.

a) Prüfung nach Volllehrgängen

Die Prüfungsgebühr beträgt 10,— DM

Hiervon erhalten:

der Vorsitzende des Ausschusses 4,— DM

der Leiter des Lehrgangs 3,50 DM

der Oberdesinfektor 2,50 DM

b) Prüfung nach abgekürzten Schwesternlehrgängen

Die Prüfungsgebühr beträgt 6,— DM

Hiervon erhalten:

der Vorsitzende des Ausschusses 2,50 DM

der Leiter des Lehrgangs 2,— DM

der Oberdesinfektor 1,50 DM

8. Apothekerpraktikanten.

RdErl. d. früheren RuPrMdI. v. 18. 1. 1936 (RMBliV. S. 178).

Die Prüfungsgebühr für die pharmazeutische Vorprüfung beträgt 30,— DM

Hiervon erhalten:

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 6,— DM

die beiden pharmazeutischen

Prüfer je 12,— DM

- (2) Die Prüflinge haben die von ihnen zu entrichtenden Prüfungsgebühren bei der Regierungshauptkasse ein-

zuzahlen. Der Eintritt eines zur Prüfung zugelassenen Prüflings in die Prüfung ist von dem vorherigen Nachweis der Einzahlung der Prüfungsgebühr bei der zuständigen Kasse abhängig zu machen.

- (3) Die Anweisungen an die Regierungshauptkasse zur Einnahme der Prüfungsgebühren und Auszahlung der Vergütungen an die Mitglieder und Schriftführer der Prüfungsausschüsse sind nach dem als Anlage beigefügten Formvordruck vorzunehmen.

- (4) Die Erteilung der Anweisung sowie ihre Feststellung darf nicht von Beamten oder Angestellten vorgenommen werden, die Empfänger der angewiesenen Vergütungen sind.

- (5) Die an die Vorsitzenden, die Mitglieder und die Schriftführer der Prüfungsausschüsse zu zahlenden Vergütungen sind steuerpflichtig. Die gewählte Form der Einbehaltung der Steuern ist auf den Rechnungsbelegen zu vermerken.

- (6) Soweit durch die Schriftführer Bürokräfte zur Erledigung der Schreibarbeiten herangezogen werden, hat die Entschädigung dieser Bürokräfte aus den dem Schriftführer zustehenden Vergütungen zu erfolgen. Für die Ausfertigung der Urkunden über die staatliche Anerkennung können Entschädigungen nicht gewährt werden.

- (7) Sofern aus den zugeteilten Haushaltsmitteln für Sachaufwendungen außer dem üblichen kleinen Bürobedarf und der Fachliteratur auch Büro-Einrichtungsgegenstände (Schreibtische, Schränke, Schreibmaschinen pp.) beschafft werden sollen, ist meine vorherige Genehmigung einzuholen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Anlage

zum RdErl. d. Soz.Min. v. 8. Januar 1953 — II A/1 — 05/59 —

Nachweisung

der Einnahmen an Prüfungsgebühren und der daraus an Mitglieder und Schriftführer des Prüfungsausschusses zu zahlenden Beträge.

Bei der am in abgehaltenen staatlichen Prüfung von sind an Prüfungsgebühren eingezahlt worden DM Pf.

Es sind an Ausgaben für die Entschädigung der Mitglieder und des Schriftführers des Prüfungsausschusses entstanden DM Pf.

Es bleiben an Gebühren für sächliche Unkosten DM Pf.

., den 19

(Schriftführer des Ausschusses)

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Der Vorsitzende des staatlichen Prüfungsausschusses

für den 19

Formliche Annahme und Auszahlungsanordnung

Einzelplan 6

Rechnungsjahr 19

Verbuchungsstellen: Einnahme Kap. Titel Unterteil

Anschreibungsliste:

Ausgabe Kap. Titel Unterteil

Haushaltsüberwachungsliste:

Die Regierungshauptkasse wird angewiesen,

- a) die Gesamteinnahmen (Sp. 3) der umseitigen Nachweisung von DM Pf. buchstäblich wie oben angegeben in Einnahme und

- b) die Ausgaben (Sp. 6) von DM Pf. buchstäblich wie oben angegeben in Ausgabe nachzuweisen.

Von dem Ausgabebetrag sind die einbehaltenen Steuern (Sp. 9) an die zuständige Finanzkasse abzuführen; der verbleibende Betrag (Sp. 10) ist an die umseitig angegebenen Mitglieder und den Schriftführer des Prüfungsausschusses in den anteiligen Beträgen zu überweisen.

Sachlich richtig und festgestellt:

Im Auftrage:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Eingezogene Prüfungsgebühren			Mitglieder des Prüfungsausschusses Name, Beruf	Tätigkeit bei der Prüfung	An die Mitglieder zu zahlende Entschädigung DM	Als Dienstaufwandsentschädigung sind von dem Betrage (Sp. 6) steuerfrei DM	Betrag, der der Berechnung der Steuer zugrunde zu legen ist, (Sp. 6 minus Sp. 7) DM	An die Finanzkasse abzuführen-der Betrag DM	An die Mitglieder auszuzahlen (Sp. 6 minus Sp. 9) DM	Anschrift des Empfängers (Postscheckkonto usw.)	Bemerkungen
Anzahl der Prüflinge	Nach dem Satze von DM	Gesamt-betrag DM									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Festgestellt:

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1953 S. 118.

Einbanddecken zum Ministerialblatt Ausgabe A, Jahrgang 1952

In Kürze sind für den Jahrgang 1952 des Ministerialblattes Einbanddecken in der gleichen Ausstattung des Vorjahres lieferbar.

Außerdem können neutrale Decken (ohne Jahreszahl) für die früheren Jahrgänge bezogen werden. Der Preis beträgt je 1,50 DM; Lieferung erfolgt voraussichtlich Ende Januar per Nachnahme.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung an die AUGUST BAGEL VERLAG GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, erbeten.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.